

Strafrecht Besonderer Teil

Eine multimediale Darstellung der Delikte des österreichischen Strafgesetzbuches

Herbert Wegscheider

*Institut für Strafrechtswissenschaften, Johannes Kepler Universität Linz
A-4040 Linz*

herbert.wegscheider@jku.at

Schlagnworte: Strafrecht, Multimedia-Studienmaterial, Software, LEX, Navigation, Grafik, Audiosynchronisation, Text

Abstract: Das selbst entwickelte DELPHI-Programm LEX dient der Erstellung und Präsentation von Multimedia-Studienmaterial. Im vorliegenden Beitrag wird vor allem die Benutzeroberfläche des Projekts (österreichisches) „Strafrecht Besonderer Teil“ dargestellt. Die grafische Benutzeroberfläche baut auf den Gewohnheiten des Arbeitens mit einem „Explorer“ auf. Neben der Navigation über Baumeinträge können Inhalte auch über Links gefunden werden; das Blättern von Seite zu Seite ist ebenfalls implementiert. Auf den Bildschirmseiten befinden sich idR eine mit einer Tonspur synchronisierte Grafik sowie Textblöcke, die nacheinander aktiviert werden können. Zu jedem Deliktstatbestand gibt es eine Strukturgrafik, die in Form, Farbe und Anordnung der Elemente einer spezifischen Grammatik folgt.

1. Vorbemerkungen

1.1. Software

Im Vorfeld der Entwicklung von strafrechtlichem Studienmaterial für das vom Institut für Fernunterricht in den Rechtswissenschaften der Universität Linz (www.linzer.rechtsstudien.at) betreute Fernstudium ging es zuerst um die Frage, mit welcher Software das Projekt verwirklicht werden sollte. Fest stand, dass das Material teils in gedruckter, teils in elektronischer Form verfügbar sein sollte. Für den elektronischen Teil bestand Einverständnis darüber, dass dieser den Benutzern in Form eines Datenträgers zur Verfügung stehen sollte. Das Institut für Fernunterricht realisiert sein Studienmaterial in der Form, dass eine Vorlesung – zum Teil als Video, überwiegend aber nur als Tonspur nach Art einer Power Point-Präsentation

– aufgezeichnet wird, und die Benutzer sich die entsprechende DVD auf ihrem PC ansehen und anhören können. Ergänzend sind zum Teil automatisiert ausgewertete Kontrollfragen vorgesehen. Die Studierenden sind dabei weitgehend in eine passive Konsumentenrolle gedrängt.

Nach meinem Geschmack sollte der Benutzer aber aktiver sein, mit seinen Überlegungen das Material mitgestalten und über den Ablauf der Informationsaufnahme immer wieder Entscheidungen treffen können. Das Testelement wollte ich zum Zweck der Selbstkontrolle durchaus beibehalten. Eine weitere Randbedingung bestand darin, dass das teils vorhandene, teils zu entwickelnde schriftliche Material ohne großen Aufwand in den elektronischen Teil eingebunden werden sollte.

Damals (2001) verfügbare Software befriedigte mich nicht; die Empfehlung des Fachmanns in der Entwicklungsabteilung für Lehrmaterial der Fernuniversität Haagen, das Projekt in HTML zu programmieren, gefiel mir noch weniger. Die Entscheidung lautete daher: eigene Software entwickeln! Es sollte mit der zu entwickelnden Software einerseits das ohnehin bereits elektronisch erfasste Textmaterial mit relativ geringem Adaptionaufwand übernommen werden können, andererseits eine Editierung des eingebundenen Materials sowie die interaktive Erstellung neuer Bildschirmseiten möglich sein.

Das unter diesen Prämissen entwickelte Programm verwaltet praktisch unbegrenzt viele Bildschirmseiten praktisch unbegrenzter Größe und Komplexität in einer praktisch unbegrenzt komplexen Baumstruktur und ist unter Windows 2000 sowie den nachfolgenden Betriebssystemen lauffähig. Die Programmphilosophie soll hier nicht im Einzelnen vorgestellt werden, sondern vielmehr ein auf dieser Software entwickeltes Projekt, nämlich der Besondere Teil des österreichischen Strafgesetzbuches. Die Realisierung des Gesamtprojekts war dabei nur durch eine großzügige Förderung des Landes Oberösterreich möglich.

1.2. Zur Terminologie

Das erwähnte Programm trägt den Namen LEX. Das hat für den Juristen mit Recht zu tun, ist aber eigentlich als Abkürzung für Law-Explicator gedacht, was für den Informatiker wiederum die Assoziation zu Explorer nahe legt. Beides trifft zu.

Bei der Entwicklung des Computerprogramms einigten wir uns auf die klare Trennung zwischen Techniker, Autor und Benutzer, weil diese Personenkreise ganz unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zum Programm haben.

Noch aus der Anfangsphase der Entwicklung stammt die Bezeichnung „Lesson“ für eine mit einem Vortrag (Audiospur) gekoppelte grafische

Darstellung. Im Übrigen werden nur allgemein gebräuchliche Bezeichnungen verwendet.

1.3. Vorarbeiten

Den größten Teil der Autorenarbeit machte die Entwicklung des Fachtextes unter Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung aus, wofür (innerhalb der Gesamtprojektlaufzeit von 3 Jahren) 2 Jahre veranschlagt waren. Das von den Autoren – neben mir selbst noch drei Linzer AssistentInnen – als Word-Dokument entwickelte Material umfasst gut 1000 Textseiten. Immerhin ging es um eine Gesamtdarstellung des Besonderen Teils des StGB, wobei die „wichtigen“ Delikte – das sind nach dem Verständnis der Autoren 50 Delikte insb aus den Abschnitten 1 (Leib und Leben) und 6 (Vermögen) – breiter, die weniger wichtigen nur überblicksmäßig darstellt sind. Für jedes einzelne Delikt wurde jedenfalls eine grafische Überblicksdarstellung der Tatbestandsmerkmale entwickelt. In die Beschreibung der „wichtigen“ Delikte wurden praxisnahe Fallbeispiele zur Veranschaulichung einzelner Tatbestandsmerkmale eingearbeitet und Kontrollfragen in Form von Multiple- oder Single-Choice-Tests bzw Einsetzantworten entwickelt.

Ab dem 2. Projektjahr erarbeiteten die Techniker aufbauend auf einer programmtechnischen Skizze und der Vorversion LEX I das gänzlich neu konzipierte System LEX II. Das letzte Projektjahr war ausgefüllt mit der wechselseitigen Adaptierung von Inhalt und Programm.

1.4. Multimediale Umsetzung

Für die multimediale Umsetzung waren einige hundert Kurzvorträge in der Gesamtdauer von ca 6,5 Stunden aufzunehmen, wofür nach einigen weniger überzeugenden Versuchen schließlich ein professioneller Sprecher engagiert wurde. Die erwähnten Delikts-Struktur-Grafiken sowie Text-Grafiken nach Art von Power-Point-Folien waren mit den entsprechenden komprimierten Audiodateien (MP3) zu synchronisieren.

Es war eine übersichtliche Datenstruktur sowie das Bildschirmlayout zu entwickeln; Entscheidungen über Farbcodierungen und die Aufnahme von Gesetzestexten (aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes) mussten getroffen werden.

Alle Textteile waren in die Form der LEX-Darstellung zu überführen, wofür eine einfache Formatierungssprache (SimpleLex) entwickelt wurde. Das ging nach einigen wieder verworfenen Versuchskapiteln letztlich ganz zügig voran. Die eigentliche Umsetzungsarbeit von unformatiertem Text und die Kombination mit den – einzeln entwickelten – Struktur- und Textgrafiken dauerte etwa 6 Monate.

Das Produkt kann sich sehen lassen. Strafrecht Besonderer Teil gibt es im Doppelpack als CD-ROM mit Begleitbuch, wobei die erstere auf ca 500 MB sämtliche Informationen sowie Kontrollfragen enthält, das letztere hingegen bloß eine Kompaktversion mit 500 Seiten darstellt.

2. Gesamtaufbau

2.1. Flache Hierarchie

Im Zielkonflikt zwischen stets übersichtlichem Aufbau, Benutzerkomfort und logisch stringenter Gesamtstruktur mussten des Öfteren Kompromisse geschlossen werden. Das Ergebnis ist eine relativ flache Hierarchie, die einen raschen Überblick über die Inhalte ermöglicht sowie eine Tiefenstruktur, die durch Standardisierung die Transparenz des Aufbaus sichert. Nach Art des bekannten Windows-Explorers werden die einzelnen Bildschirmseiten in einer Baumstruktur miteinander verknüpft, wobei die eindeutige Positionierung in dieser Struktur den Zugriff auf Bildschirmseiten über verschiedene Zugangswege sicher stellt – das wird noch näher erläutert werden (vgl u III. A.).

2.2. Erste Gliederungsebene

Auf der 1. Gliederungsebene finden sich nach einer Einführung samt Bedienungsanleitung die 25 Abschnitte des Besonderen Teils des StGB. Daran schließen sich die einschlägigen Gesetzestexte, ein Stichwortverzeichnis und eine Kontrollfragensammlung an. Unter jedem dieser Knoten kann der Benutzer zu weiteren Knoten auf tieferen Ebenen vordringen.

Logisch schlüssiger wäre zwar die Zusammenfassung der Abschnitte des Besonderen Teils ebenso wie der – am häufigsten verwendeten – Gesetzestexte des StGB bzw der StPO neben anderen Gesetzestexten je unter einem eigenen Knoten. Im Hinblick auf Übersichtlichkeit und leichtere Bedienbarkeit wurde jedoch die vorliegende Struktur gewählt.

3. Bedienung

Die grafische Benutzeroberfläche baut weitgehend auf den Gewohnheiten des Arbeitens mit Windows-Explorer bzw Internet-Explorer auf; für routinierte PC-User ist es leicht, sich in LEX intuitiv zurecht zu finden. In diesem Kontext genügt es, auf die wenigen Besonderheiten von LEX hinzuweisen. Dabei ist – wie auch sonst in Textdokumenten – zwischen dem Auffinden der relevanten Bildschirmseite (Stichwort: Navigation) und deren Benutzung (Stichwort: Seitenbedienung) zu unterscheiden.

3.1. Navigation

In LEX sind zwei ganz verschiedene Navigationsinstrumente implementiert. Der systematische Zugang über die Baumstruktur des Gesamtprojekts (im Weiteren „Navigationsleiste“) und der inhaltliche Zugang über Längs- und Querverweise im eigentlichen Informationskontext („Links“ im Hauptfenster).

Zur Navigationsleiste ist anzumerken, dass unter der Ebene der Abschnitte des Besonderen Teils die einzelnen Paragraphen angeordnet sind, wobei jeder Abschnitt durch Vorbemerkungen eingeleitet wird. Jeder Paragraph enthält zumindest die Knoten Deliktsstruktur und Einführung; die „wichtigen“ Paragraphen enthalten zusätzlich Informationen zu Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld und weiteren Fragen sowie Kontrollfragen. Die Untergliederung zum Knoten „Tatbestand“ lässt sich als lineare Umsetzung der Strukturgrafik begreifen.

3.2. Links

Das Projekt versteht sich als Lernunterlage für Studierende, die sich den Besonderen Teil des Strafrechts im Selbststudium erarbeiten wollen und ist vor allem für Teilnehmer des Fernstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Linz konzipiert. Daher ist die „normale“ Lernspur des Blätterns von Seite zu Seite (vorwärts oder rückwärts) als ein Baustein des Navigationskonzepts eingebaut.

[vorherige Seite](#) [nächste Seite](#)

Als anderer Baustein dienen Verweise, dh als „Links“ markierte einzelne Textabschnitte, über welche Inhalte außerhalb der Lernspur aufgerufen werden können. Nach einem solchen informativen Ausflug abseits der Lernspur finden die Benutzer zurück zum Ausgangspunkt über die entsprechende Schaltfläche, wie sie vom Explorer her bekannt ist.



Der inhaltliche Einstieg ist im Übrigen auch über das Stichwortverzeichnis möglich, das ca 1000 Einträge mit insgesamt ca 1400 Links enthält.

3.3. Seitenbedienung

Ist die zutreffende Seite gefunden, so soll sie interaktiv bearbeitet werden: Informationsblock für Informationsblock wird durch Maus-Klicks aufgerufen. Es handelt sich dabei um Vorträge zu Struktur- und Textgrafiken und

die dazugehörige Transkription des Vortragstexts sowie um Beispiele und Gegenbeispiele zu schwierigen Definitionen. Gesetzestexte, welche die Benutzer nachlesen sollen, sind regelmäßig über Links erreichbar. Ein Zugang zu den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Navigationsleiste ist – wie das Aufsuchen jeder anderen Bildschirmseite – jederzeit auch möglich. Benutzer können auf jeder Seite in einem je zu (er-)öffnenen Notizfenster eigene Anmerkungen als Texte festhalten.

Notizen gehen nach Schließen des Programms auch dann nicht verloren, wenn dieses von CD aus gestartet wurde; es wird nämlich auf der Festplatte des Benutzers ein Userfile angelegt, das auch noch weitere Informationen über die Bearbeitung durch den Benutzer enthält.

4. Seitenaufbau

4.1. Allgemeines

Bildschirmseiten zu den einzelnen Paragrafen sind nach einem weitestgehend einheitlichen Schema aufgebaut. Die Kopfzeile enthält Kurzinformationen über das aktuelle Kapitel und den beschriebenen Paragrafen; sie ist in einer für die Deliktsgruppe typischen Farbe gehalten (zB Delikte gegen Leib und Leben: Rot; Umweltdelikte: Grün usw). Zum Seiteninhalt gibt es eine markante Überschrift. Daran schließt sich (bei den „wichtigen“ Delikten) eine Struktur- oder Textgrafik, die synchron mit einem Vortrag aufgebaut wird. Die Farbe der dargestellten Begriffe ist identisch mit jener der Kopfzeile. Der zum Vortrag gehörige Text und weitere Informationen werden durch Betätigung der entsprechenden Schaltfläche auf der Bildschirmseite sichtbar.

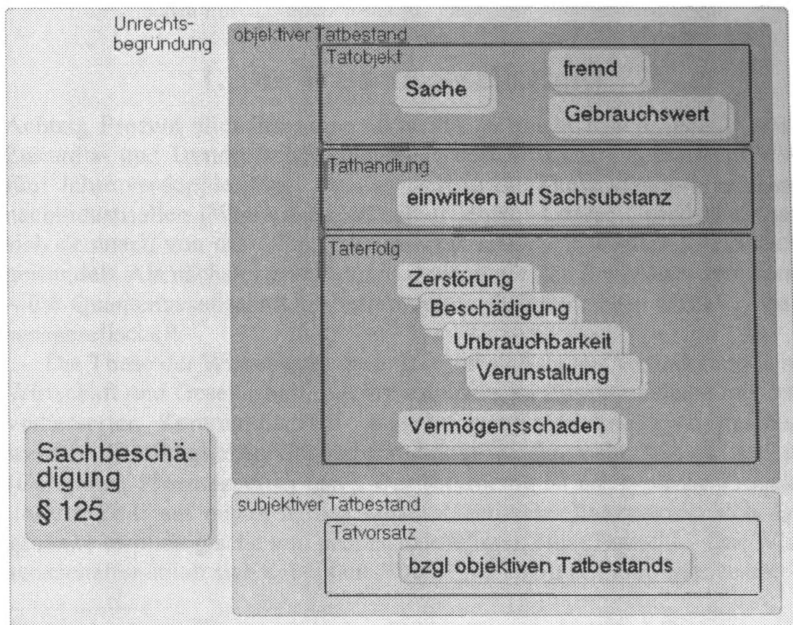
The screenshot shows a software interface with a header bar containing the text '§ 125 Sachbeschädigung (Wegscheider)' and '22 Seiten'. The main content area is titled '1. Sache' and features a central box with the text 'Körperlicher Gegenstand'. Below this, the text reads: 'Unter Sache ist ein **körperlicher Gegenstand** zu verstehen, auf den Aggregatzustand kommt es nicht an'. A paragraph follows: 'Das Strafrecht ist insoweit enger als das Zivilrecht (§ 288 ABGB), als Forderungen u.dgl nicht als Sachen gelten (vgl aber den Meinungsstreit zu § 133). Der strafrechtliche Begriff umfasst andererseits auch Tiere (anders § 285a ABGB)'. Two examples are provided: 'Beispiel: Wein kann beschädigt werden, zB durch Vergällen' and 'Gegenbeispiel: Wird durch das Verbrennen eines Testaments verhindert, dass ein Begünstigter sein Erbrecht wahrnehmen kann, so ist dies nicht als Sachbeschädigung anzusehen (beachte aber § 229I)'. On the right side, there are buttons for 'Weiter vergällen', 'Zurück', and 'Beachte'. At the bottom left, a 'Weiter' button is visible.

Den Abschluss der Seite bildet regelmäßig der rückwärts-/vorwärts-Link (mit Ausnahme der jeweils letzten Seite eines Kapitels).

4.2. Strukturgrafik

Zu jedem Deliktstatbestand wurden Strukturgrafiken nach folgendem Schema entwickelt: Deliktsbezeichnung (Hintergrundfarbe der Deliktsgruppe), objektiver Tatbestand (Hintergrundfarbe Dunkelblau), subjektiver Tatbestand (Hintergrundfarbe Hellblau), wobei innerhalb des objektiven Tatbestands wiederum zwischen Tatsubjekt (bei Sonderdelikten), Tatobjekt, Tathandlung und Taterfolg (bei Erfolgsdelikten) differenziert wird. Auf diesen Flächen sind die Tatbestandsmerkmale angeordnet und zwar kumulative Merkmale deutlich von einander abgesetzt, alternative überlappend.

Im Rahmen des subjektiven Tatbestandes wird auf den Vorsatz und insbesondere – soweit deliktstypisch – den erweiterten Vorsatz bzw beim Fahrlässigkeitsdelikt auf die subjektiven Fahrlässigkeitselemente hingewiesen (die strukturelle Gleichbehandlung von Vorsatz und subjektiver Fahrlässigkeit ist keineswegs selbstverständlich, aber dogmatisch doch gut begründbar).



Zu lesen ist eine solche Grafik in der für die lateinische Schrift üblichen Leserichtung. Es liegt auf der Hand, dass die gesetzlichen Tatbestandsbeschreibungen idR gerade nicht 1:1 in das grafische Raster übertragen wer-

den können (immerhin zeigt das vorliegende Werk, dass die gewählte Struktur zur adäquaten Darstellung aller Delikte des StGB geeignet ist). Zu dieser Übertragung ist vielmehr eine gewisse begriffliche Umsetzung erforderlich; sowie für den Benutzer wiederum eine Rückübersetzung und, damit verbunden, eine besonders intensive Auseinandersetzung mit dem Gesetzeswortlaut – ein didaktisch durchaus geplanter (und nur scheinbarer Um-)Weg zum Verständnis und Einprägen der gesetzlichen Merkmale.